

Titel:

Sofortige Beschwerde

Normenkette:

ZPO § 97

Leitsatz:

Zur Unbegründetheit einer sofortigen Beschwerde. (Rn. 2 und 3) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

sofortige Beschwerde, Zulässigkeit, Begründetheit, Bezugnahme, sachliche Einwände, Kostenentscheidung

Vorinstanz:

AG Augsburg, Beschluss vom 15.07.2021 – 1 M 6340/21

Rechtsmittelinstanzen:

LG Augsburg, Beschluss vom 21.03.2022 – 44 T 2948/21, 44 T 3664/21

BGH, Beschluss vom 04.01.2023 – I ZB 88/22

BGH, Beschluss vom 04.01.2023 – I ZB 89/22

Tenor

1. Die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen den Beschluss des Amtsgerichts Augsburg vom 15.07.2021, Az. 01 M 6340/21, wird zurückgewiesen.

2. Der Schuldner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

1

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

2

Zur Begründung wird auf die zutreffenden Ausführungen des Amtsgerichts Bezug genommen.

3

Konkrete sachliche Einwände werden vom Beschwerdeführer auch nicht erhoben.

4

Die Kostenentscheidung beruht auf S. 97 ZPO.